
(5) Wohnen | Ausgabe 09/2016 | 29.11.2016

Der Infodienst enthält folgende Punkte:

1. **PSG II / Umgang mit Aufforderungsschreiben seitens einzelner Bezirke zur Stellung von Anträgen an die Pflegeversicherung**
2. **Praxishilfe zur Umstellung der Leistungen der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017**
3. **SGB XI / § 39 – Verhinderungspflege nur nach vorheriger Antragstellung? Klarstellung durch das Leistungsrechtliche Rundschreiben vom 26.04.2016**
4. **Praxishilfe zur Leistung der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI**
5. **Begleitete Elternschaft**
6. **Assistenz zur Selbstbestimmung – Fachliche und menschenrechtliche Grundlagen zur Assistenz von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung**
7. **Tagungshinweis: „Gesundheit und Gesunderhaltung bei Menschen mit Komplexer Behinderung“ – Tagung Leben pur 2017**
8. **Wohnsinn – Plattform für inklusives Wohnen**
9. **Bayern barrierefrei – Beratungsstellen**
10. **Neu: Online-Stellenmarkt der Lebenshilfe Bayern**
11. **Aktion Mensch – Anträge für die Förderung von Ferienreisen 2017 – Neufassung des Merkblatts zur Förderung**
12. **Literaturhinweis: „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ – eine türkisch-deutsche Broschüre**

-
1. **PSG II / Umgang mit Aufforderungsschreiben seitens einzelner Bezirke zur Stellung von Anträgen an die Pflegeversicherung**

Dem Landesverband wurden aus mehreren bayerischen Bezirken Schreiben der Bezirke an Menschen mit Behinderung und ihre rechtlichen Betreuer bekannt, in denen der Bezirk insbesondere Leistungsberechtigte aus dem Ambulant Unterstützten Wohnen auffordert, noch im Jahr 2016 Leistungen der Pflegeversicherung zu beantragen. Ein Beispiel ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Adressaten werden dabei auf die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 01.01.2017 und die für die Versicherten günstigen Überleitungs- und Bestandsschutzregelungen im PSG II hingewiesen. Teilweise bieten die Bezirke an, die Anträge über sie laufen zu lassen, das heißt der Betroffene reicht einen kurzen schriftlichen Antrag auf Pflegeleistungen beim Bezirk ein, den der Bezirk dann an die Pflegekasse weiterleitet.

Der Landesverband schätzt dieses Vorgehen wie folgt ein:

Die Bezirke handeln wohl sozusagen im Vorgriff auf einen *möglicherweise* zum 01.01.2017 eintretenden Nachrang der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu Pflegeleistungen. Sie möchten so wohl sicherstellen, dass möglichst viele Eingliederungshilfeberechtigte in den Genuss von Pflegeleistungen mit einem umfassenden Bestandsschutz kommen. Dies ist aus Sicht der Bezirke nachvollziehbar. Allerdings steht ein Nachrang der Eingliederungshilfe zu Pflegeleistungen ab dem 01.01.2017 noch gar nicht fest.

Die Frage der Schnittstelle Eingliederungshilfe/ Pflege ist nicht im PSG II geregelt, sondern ist Gegenstand des derzeit noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Pflegestärkungsgesetzes III (PSG III). Beide Gesetzgebungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen, viele Einzelheiten sind noch umstritten. Dies gilt insbesondere auch für die Regelungen zur Schnittstelle Eingliederungshilfe zur Pflege.

Derzeit besteht ein Gleichrang von Eingliederungshilfe und Pflege im ambulanten Bereich, so dass für die Betroffenen keinerlei Verpflichtung besteht, Pflegeleistungen in Anspruch zu nehmen, selbst wenn sie ihnen zustehen. **Es besteht derzeit also keine Verpflichtung für Empfänger von Eingliederungshilfe im ambulanten Bereich, einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung zu stellen.** Insofern besteht auch keine Mitwirkungspflicht gegenüber dem Bezirk. Aus Sicht des Landesverbandes ist es jedenfalls nicht notwendig, Leistungsanträge bei der Pflegekasse über den Bezirk laufen zu lassen. Die Versicherten können die Anträge selbst bei ihrer Pflegekasse stellen.

Eine völlig andere Frage ist es, ob es für Menschen mit Behinderung im Einzelfall sinnvoll sein könnte, noch im Jahr 2016 Erst- oder Höherstufungsanträge bei ihrer Pflegekasse zu stellen.

Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden, sondern hängt vom Einzelfall ab. Dabei gibt es aus Sicht des Landesverbandes grundsätzlich die folgenden Varianten:

- a) Der Versicherte hat noch keine Pflegestufe, erfüllt aber nach grober Einschätzung die Voraussetzungen für Leistungen nach jetzigem Recht: hier kann empfohlen werden, Leistungen noch im Jahr 2016 zu beantragen, so dass die Begutachtung noch nach altem Recht läuft und der Versicherte von den großzügigen Überleitungs- und Bestandsschutzregelungen des PSG II profitiert. Diese Personen haben nichts zu verlieren, Nachteile sind also nicht zu befürchten.
- b) Der Versicherte bezieht bereits Leistungen der Pflegeversicherung, meint aber, dass ihm eine höhere Pflegestufe zustehen würde: Auch in diesem Fall ist es ratsam, noch in diesem Jahr eine Nachbegutachtung zu beantragen, um von den großzügigen Überleitungs- und Bestandsschutzregelungen des PSG II zu profitieren. Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine eingeschränkte Alltagskompetenz im Sinne des § 45a SGB XI noch nicht festgestellt ist, sie aber aller Voraussicht nach tatsächlich vorliegt.

- c) Der Versicherte bezieht bereits Leistungen, geht aber eher davon aus, dass eine Nachbegutachtung zu einer niedrigeren Leistung führen würde. In diesen Fällen ist dringend davon abzuraten, eine Nachbegutachtung zu beantragen. Vielmehr sollten diese Personen nichts unternehmen und den Jahreswechsel abwarten, so dass auch sie von den großzügigen Überleitungs- und Bestandsschutzregelungen des PSG II profitieren können.
- d) Der Versicherte ist einer Pflegestufe zugeordnet, eine Begutachtung zur eingeschränkten Alltagskompetenz hat aber noch nicht stattgefunden. Dies ist insbesondere bei Personen denkbar, die schon seit langer Zeit nicht mehr vom MDK begutachtet wurden. Hier muss im Einzelfall gut abgewogen werden, ob eine Neubegutachtung ggf. mit Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz zu Vorteilen für den Versicherten führen würde. Die Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz würde zu einem doppelten Stufensprung bei der Überleitung führen, was von Vorteil wäre.

Wenn sich jedoch seit der letzten Begutachtung die Situation des Betroffenen so wesentlich verbessert hat, dass die bisherige Pflegestufe nicht mehr erreicht würde, kann dies auch von Nachteil sein (z. B. bisherige Pflegestufe 2 ohne eingeschränkte Alltagskompetenz wird in Pflegestufe 0 herabgestuft, die Folge wäre Pflegegrad 2 nach der Überleitung, vorher wäre der Pflegegrad 3 vorgesehen).

Der Landesverband bittet um Rückmeldung, falls es mit den bayerischen Bezirken in der Frage der Umstellung vom alten zum neuen Recht im SGB XI zu Problemen kommt.

(Ursula Schulz)

2. Praxishilfe zur Umstellung der Leistungen der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat eine „Praxishilfe zur Umstellung der Leistungen der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017“ veröffentlicht, die sich gut auch zur Weitergabe an Betroffene und interessierte Angehörige eignen. Die Praxishilfe ist verfügbar unter https://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/artikel/Praxishilfe-Umstellung-Pflegeversicherung_2017.php?listLink=1 *(Ursula Schulz)*

3. SGB XI / § 39 – Verhinderungspflege nur nach vorheriger Antragstellung? Klarstellung durch das Leistungsrechtliche Rundschreiben vom 26.04.2016

Einige Pflegekassen verlangen von den Versicherten, dass sie Leistungen der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI jeweils am Jahresanfang grundsätzlich beantragen und erstatten die angefallenen Kosten nur unter der Voraussetzung ihrer vorherigen grundsätzlichen Genehmigung. Diese Verwaltungspraxis verursacht bei den Leistungserbringern der Lebenshilfe und auch den Versicherten einen unnötigen zusätzlichen Aufwand.

Der Lebenshilfe-Landesverband hat die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern (Arge) darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht für eine Beantragung im Voraus keine Rechtsgrundlage besteht. Dieser Auffassung wollte sich die Arge nicht anschließen, sodass bisher leider keine Verbesserung erreicht werden konnte.

Das neueste Leistungsrechtliche Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes (siehe Infodienst Offene Hilfen 07/2016, Punkt 2) stützt nunmehr die Auffassung des Lebenshilfe-Landesverbandes: Dort heißt es auf S. 156 zu § 39 unter Nr. 2 Absatz 2: „Anspruchsvoraussetzung ist nicht, dass die Leistung im Voraus beantragt wird.“ Diese

eindeutige Aussage kann den Pflegekassen, die weiterhin auf einer Vorab-Beantragung bestehen, entgegengehalten werden.

Sollten dennoch Pflegekassen auch zukünftig noch auf einer Vorab-Beantragung bestehen, bittet der Landesverband um entsprechende Rückmeldung. (*Ursula Schulz*)

4. Praxishilfe zur Leistung der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat eine „Praxishilfe zur Leistung der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI“ veröffentlicht, die sich gut auch zur Weitergabe an Betroffene und interessierte Angehörige eignen. Die Praxishilfe ist verfügbar unter

<https://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/artikel/Praxishilfe-zur-Leistung-der-Verhinderungspflege.php?listLink=1> (*Ursula Schulz*)

5. Begleitete Elternschaft

Beim diesjährigen Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Begleitete Elternschaft“ vom 20. – 21.10.2016 in Ravensburg war der Lebenshilfe-Landesverband als Gast geladen. Unter dem Dach der BAG versammeln sich seit 2002 trägerübergreifend Anbieter von „Begleiteter Elternschaft“ für Menschen mit geistiger Behinderung. Ziel der BAG ist unter anderem Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Umsetzung eines Unterstützungsangebotes für Eltern mit einer geistigen Behinderung zu benennen und zu bearbeiten und das Thema weiter in die Öffentlichkeit zu bringen und angemessene Unterstützungsangebote weiter zu entwickeln. Mehr dazu unter <http://www.begleiteteelternschaft.de/>

Bislang waren der BAG keine Anbieter aus Bayern bekannt, deshalb wurde es ausdrücklich begrüßt, dass auch Träger aus Bayern Angebote für Menschen mit Behinderung entwickeln und in der BAG aktiv mitwirken.

Seit vielen Jahren unterstützen verschiedene Ambulante Dienste der Lebenshilfe in Bayern Familien und Mütter mit geistiger Behinderung in der eigenen Häuslichkeit. Die enge Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei eine wichtige Grundlage.

Für Mütter, die eine umfassendere Unterstützung benötigen, gab es bislang in Bayern keine Möglichkeit ihr Kind zu behalten und mit engmaschiger Unterstützung aufwachsen zu lassen. Seit einiger Zeit ist die Lebenshilfe in Bayern dabei auch hier Angebote in enger Abstimmung mit den Jugendämtern vor Ort zu entwickeln. (*Barbara Dengler*)

6. Assistenz zur Selbstbestimmung – Fachliche und menschenrechtliche Grundlagen zur Assistenz von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung

Vor dem Hintergrund des wachsenden Einsatzes ungelernter Assistenzkräfte und der häufig unbedarften Vorstellungen von Assistenz in der Sozialpolitik, Sozialverwaltung und Öffentlichkeit, ist es nötig, die Anforderungen an Assistenz, ausgehend von der Lebenswirklichkeit der Betroffenen, genauer zu bestimmen. Die oftmals verkürzte Sicht auf Assistenz führt in Verbindung mit dem unzulässig priorisierten Blick auf Kostenreduzierung dazu, die komplexen und fachlichen Anforderungen in der Unterstützung von behinderten Menschen unzureichend zu berücksichtigen. Der Beitrag zeigt auf, mit welchen Rahmenbedingungen und mit welchen fachlichen und persönlichkeitsbezogenen Qualifikationen Assistentinnen und Assistenten in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung tätig werden können. Es werden Eckpunkte beschrieben, wie Menschen mit

kognitiven Beeinträchtigungen, die ihnen angemessene Unterstützung durch fachqualifizierte und durch angelernte Personen erhalten können und für welche Unterstützungsbedarfe bei den Assistenzkräften fachliche Qualifikationen nötig sind.

„Der Marburger Beitrag zur Inklusion: Assistenz zur Selbstbestimmung“ kann für 8 € unter <http://www.lebenshilfe-hessen.de/de/news/news/assistenz-zur-selbstbestimmung-ab-sofort-bestellbar.html> bestellt werden. (Barbara Dengler)

7. Tagungshinweis: „Gesundheit und Gesunderhaltung bei Menschen mit Komplexer Behinderung“ – Tagung Leben pur 2017

Die Stiftung Leben pur veranstaltet vom 10. – 11. März 2017 in München und vom 31. März – 01. April 2017 in Hamburg eine interdisziplinäre Tagung für betroffene Familien und Fachleute zum Thema: Gesundheit und Gesunderhaltung bei Menschen mit Komplexer Behinderung. Nähere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.stiftung-leben-pur.de/navigation-links/wissensaustausch/fachtagungen/gesundheit.html> (Barbara Dengler)

8. Wohnsinn – Plattform für inklusives Wohnen

Wohnsinn ist eine (Online-) Plattform für inklusives Wohnen. In inklusiven WGs leben Menschen mit Behinderung zusammen mit Menschen ohne Behinderung. Hier finden Interessierte eine WG-Börse für alle derartigen Wohnprojekte, einen Blog, in dem unterschiedliche WGs aus ihrem Alltag berichten sowie Informationen für alle, die eine inklusive WG gründen wollen. Mehr unter (Barbara Dengler)

9. Bayern barrierefrei – Beratungsstellen

Seit 2015 bietet die Bayerische Architektenkammer regionale Beratungstermine für Bauherren und Interessierte zum Thema Barrierefreiheit an. Weiter Informationen über Inhalte und die Termine vor Ort unter <http://www.byak.de/start/beratungsstellen/beratungsstelle-barrierefreiheit> (Barbara Dengler)

10. Neu: Online-Stellenmarkt der Lebenshilfe Bayern

Wie bereits auf der Mitgliederversammlung angekündigt, bietet der Lebenshilfe-Landesverband Bayern ab sofort auf seiner Website einen **Online-Stellenmarkt** an. Mit diesem neuen Service will der Verband seine Mitgliedsorganisationen gezielt dabei unterstützen, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sich und damit für die Lebenshilfe in Bayern zu gewinnen. Insbesondere auch Fach- und Führungskräfte können mit diesem überregionalen Stellenmarkt auf die eigene Organisation aufmerksam gemacht werden!

Frei zugänglich

Der Online-Stellenmarkt der Lebenshilfe Bayern ist für alle Nutzerinnen und Nutzer der Website **frei zugänglich**. Der Link zum Stellenmarkt erscheint sofort sichtbar auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelles“ www.lebenshilfe-bayern.de/aktuelles/stellenmarkt. Die eingestellten Stellenangebote werden dort gelistet und können einzeln angeklickt werden. Auf den Detailseiten wird automatisch angegeben, von welcher Organisation das Stellenangebot eingetragen wurde. Die Stellenangebote sind grundsätzlich bis zum Ende der Bewerbungsfrist sichtbar.

Kostenfrei nutzbar

Alle Mitgliedsorganisationen des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern können ihre Stellenangebote bequem selbst online eintragen und veröffentlichen. Der Service ist für sie **kostenfrei nutzbar**. Das Eingabe-Formular gibt es im Online-Mitgliederbereich unter www.lebenshilfe-bayern.de/mitgliederbereich, dort „Stellenangebot eintragen“. Bitte wählen Sie immer Ihre eigene Organisation als Eintragende aus! So wird das Angebot richtig zugeordnet. Auch erhalten Sie nach der Veröffentlichung Ihres Eintrags eine Bestätigungs-E-Mail an Ihre bei uns hinterlegte Standard-E-Mail-Adresse. In dieser E-Mail ist ein Code enthalten, mit dem Sie Ihren Eintrag ändern oder auch löschen können. Gehen Sie hierfür im Online-Mitgliederbereich auf „Stellenangebot ändern“.

Jetzt eintragen!

Der Online-Stellenmarkt der Lebenshilfe Bayern lebt von Ihren Einträgen! Für Stellensuchende wird er dann besonders attraktiv sein, wenn diese dort **regelmäßig neue und vielfältige Stellenangebote aus ganz Bayern** finden. Profitieren auch Sie von diesem zentralen Service und nutzen Sie unser neues Marketing-Instrument für Ihre Personalgewinnung. Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern wünscht viel Erfolg! *(Anita Sajer)*

11. Aktion Mensch – Anträge für die Förderung von Ferienreisen 2017 – Neufassung des Merkblatts zur Förderung

Die Förderung von mehrtägigen Ferienreisen durch Aktion Mensch wird auch im Jahr 2017 fortgesetzt.

Entgegen der bisherigen Praxis ist die Budgetierung bei der Förderung von Ferienreisen aufgehoben, da die Nachfrage seit einigen Jahren konstant ist. **Die Antragstellung ist damit ab dem 01.11.2016 für das Förderjahr 2017 ganzjährig möglich.** Das bisher angewandte „Windhundverfahren“ (Bearbeitung nach Antragseingang ist damit aufgehoben).

Das Merkblatt zur Förderung kann unter www.aktion-mensch.de heruntergeladen werden und liegt als **Anlage 2** bei.

Den Online-Anträgen sind folgende Unterlagen als PDF-Dateien beizulegen, sofern diese nicht bereits im Antragssystem hinterlegt sind:

- aktuelle Satzung
- aktueller Vereinsregisterauszug
- aktuelle Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid
- Ausschreibung der offenen Ferienmaßnahme
(Sollte eine komplette Broschüre aller Ferienmaßnahmen der örtlichen Lebenshilfe eingereicht werden, wird gebeten, in der Broschüre die dazugehörigen Antragsnummern des Aktion Mensch Antrages zu vermerken.)

Eine unterzeichnete Antragsbestätigung ist nicht mehr erforderlich. *(Renate Baiker)*

12. Literaturhinweis: „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ – eine türkisch-deutsche Broschüre

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) hat seine bisherige Broschüre aktualisiert und nachgedruckt. Die Broschüre vermittelt einen Überblick über die Leistungen, die Menschen mit Behinderungen erhalten können und kann zum Preis

von 1 Euro unter www.bvkm.de/verlag bestellt oder unter <http://bvkm.de/publikationen/mein-kind-ist-behindert-diese-hilfen-gibt-es-deutsch/> heruntergeladen werden. (Ellen Dünkel-Stahl)

*Die **Informationsdienste** des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern sind ein Service für seine Mitgliedsorganisationen. Die Texte sollen nicht direkt an Dritte weitergegeben oder in anderen Medien veröffentlicht werden – auch nicht auszugsweise. Dies gilt nicht für Inhalte (z. B. Musterschreiben), die insbesondere zur Weitergabe an Dritte erstellt worden sind. Die Infodienste sind auch auf der Homepage unter <http://www.lebenshilfe-bayern.de/mitgliederbereich/infodienste.html> zu finden.*

*Zusätzlich zu den Infodiensten gibt der Lebenshilfe-Landesverband einen **Online-Newsletter** heraus. Dieser kann von allen Interessierten abonniert werden: <http://www.lebenshilfe-bayern.de/newsletter>*



Bezirk Mittelfranken ° Postfach 617 ° 91511 Ansbach

Herrn und Frau

91578 Leutershausen

Ansbach, 04.11.2016

Sozialleistungen für [REDACTED]

Anlage: -1- Antragsschreiben (2-fach)
-1- Freiumsschlag

Sehr geehrter Herr und Frau [REDACTED]

der Bezirk Mittelfranken erbringt für [REDACTED]
Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe durch betreutes Wohnen.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II und Pflegestärkungsgesetz III werden ab
01.01.2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, ein neues Begutachtungs-
verfahren sowie verbesserte Leistungen nach dem SGB XI eingeführt.

Pflegeversicherte, bei denen bereits vor dem 01.01.2017 ein Anspruch auf
Pflegeleistungen nach dem SGB XI festgestellt wurde, erhalten zudem aufgrund
von Überleitungsvorschriften ab 01.01.2017 in bestimmten Fällen höhere
Leistungen, als sie bei einer Antragstellung nach dem 01.01.2017 erhalten würden.

Wir bitten Sie daher, uns beigefügtes Formular mit beigefügtem Freiumsschlag
unterschrieben zurück zu senden, mit welchem wir dann Pflegeleistungen gem. §§ 45b
und 123 SGB XI für Sie beantragen. Damit könnte [REDACTED]
bereits heute Leistungen der Pflegekasse erhalten.
Zugleich profitiert [REDACTED] von höheren Leistungen
ab 01.01.2017, wenn entsprechende Leistungen zuerkannt wurden.

Damit die Pflegeleistungen rechtzeitig vor dem 01.01.2017 beantragt werden
können, bitten wir um **Rücksendung des unterschriebenen Formulars bis
spätestens 25.11.2016.**

Ihre Pflegekasse wird sich dann mit Ihnen für einen Begutachtungstermin in
Verbindung setzen.

Sofern die zuständige Pflegekasse bereits Pflegeleistungen gem. §§ 45b und 123
SGB XI bewilligt hat, bitten wir um Übersendung der Bewilligung.

Ein Exemplar des beigefügten Formulars ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Röder

SOZIALREFERAT

° UNSER ZEICHEN:

° AUSKUNFT ERTEILT:

Herr Röder

Gebäudeteil: Rettistraße
Zimmer-Nr.: 1502e

Telefon: 0981/4664-2407
Telefax: 0981/4664-2499

matthias.roeder@
bezirk-mittelfranken.de

Persönliche Vorsprachen
bitte vorher vereinbaren

° DIENSTGEBÄUDE:

Rettistr. 54-56
91522 Ansbach

Buslinie 753 (Hennenbach)
Haltestelle: Telekom

Telefon: 0981 / 4664-0
Telefax: 0981 / 4664-90 90

poststelle@
bezirk-mittelfranken.de

www.bezirk-mittelfranken.de

° KONTO:

Sparkasse Ansbach
SEPA-Überweisungen
IBAN: DE44 7655 0000 0000 2509 28
BIC: BYLADEM1ANS

° Institutionskennzeichen
500952024



Merkblatt Ferienreisen

(Stand: 01.11.2016)

I. Förderspektrum

1. Förderfähig sind Aufwendungen zur angemessenen Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Vorbereitung und Durchführung von offenen Ferienreisen, die ab 2017 stattfinden.
2. Die Aktion Mensch kann Ferienreisen mit einer Mindestdauer von fünf Tagen inklusive An- und Abreise durch eine Pauschale für Aufwendungen zur angemessenen Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Höhe von 35 EUR je Tag und Betreuer fördern. An- und Abreisetag zum Ferienort zählen bei der Zuschussberechnung zusammen einen Tag. (Beispiel: Eine Ferienreise dauert einschließlich An- und Abreisetag fünf Tage, somit können nur vier Tage bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt werden.)
3. Als Ferienreisen können nur offen ausgeschriebene Reisen im In- und Ausland mit Übernachtung anerkannt werden. An- und Abreisetag zum Ferienort zählen bei der Zuschussberechnung zusammen einen Tag. (Beispiel: Eine Ferienreise dauert fünf Tage von Montag bis Freitag, somit kann nur für vier Tage eine Pauschale pro Betreuer beantragt werden).
4. Ferienreisen für einen geschlossenen Personenkreis, wie dies zum Beispiel bei Ferienreisen von Schulen, Werkstätten für behinderte Menschen und Wohnheimen der Fall ist, sind nicht förderfähig.
5. Stationäre Einrichtungen nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung sind von der Förderung von Ferienreisen ausgeschlossen.

II. Hinweise zu den förderfähigen Kosten

1. Die von der Aktion Mensch gewährte Pauschale für Aufwendungen zur angemessenen Unterstützung von Menschen mit Behinderung, die sich über die Betreueranzahl berechnet, kann in die Gesamtfinanzierung der Reise eingerechnet werden. Folgende Kosten werden anerkannt, sofern sie unmittelbar für die Reise entstehen:
 - a) Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer und Betreuer
 - b) Fahrtkosten für Bus- oder Bahnreisen
 - c) Fahrtkosten in Höhe von bis zu 0,30 EUR pro Kilometer für eigene Fahrzeuge
 - d) Programmkosten für Ausflüge wie Eintrittsgelder und ähnliches
 - e) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer und Kosten für Honorarkräfte während der Ferienreise
 - f) zusätzliche Personalkosten während der Reise
(zum Beispiel zusätzliches Personal, Aufstockung vorhandenen Personals, ausgezahlte Überstundenvergütung bis zu vier Stunden täglich)
2. Laufende Personalkosten für fest angestelltes Personal sowie allgemeine Verwaltungskosten (zum Beispiel Büromiete, Abschreibungen, Porto und so weiter) werden nicht anerkannt.
3. Während der Ferienreise sind Teilnehmer- und Teilnehmerinnen- sowie Betreuer- und Betreuerinnenlisten als Anwesenheitsnachweis zu führen. Alle notwendigen Dokumente werden im elektronischen Antragsverfahren bereitgestellt.

III. Förderrichtlinien

Im Übrigen gelten die Förderrichtlinien der Aktion Mensch in der bei Eingang des Förderantrags gültigen Fassung.

Bonn, den 01.11.2016